

**Institutionelles Schutzkonzept (ISK) gegen sexualisierte Gewalt für die
Pfarrei Hl. Mutter Teresa Chemnitz
(Stand 30.08.2023)**

Inhalt

1. Ziel	2
2. Grundlagen	3
2.1 Rechtliche Grundlagen für die Präventionsarbeit	3
2.2 Schutz- und Risikofaktoren	3
2.3 Präventionsfachkräfte	3
3 Persönliche Eignung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Pfarrei	5
3.1 Haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende der Pfarrei	5
3.2 Ehrenamtliche Tätige in der Pfarrei	5
4. Beschwerdemanagement und Intervention	7
4.1 Beschwerdewege und Handlungsleitfäden	7
4.2 Qualitätsmanagement (QM)	7
4.3 Fort- und Weiterbildung	7
4.4 Veranstaltungen zum Thema Prävention	8
5. Inkrafttreten, Überprüfung	9
Anhang 1: Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	10
Anhang 2: Verhaltenskodex	11

1. Ziel

Als Katholische Pfarrei Heilige Mutter Teresa Chemnitz wollen wir den Menschen in unseren Gemeinden die Möglichkeit geben, die Persönlichkeit, Fähigkeiten und Begabungen und den Glauben entfalten und leben zu können. Sie sollen sich innerhalb unserer Pfarrei sicher fühlen. Dies ist das Ziel und Anliegen unserer pädagogischen und seelsorglichen Arbeit im Bereich der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Machtmissbrauch.

Viele der in unserer Pfarrei haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen betreuen täglich Menschen aller Altersgruppen und arbeiten intensiv mit ihnen zusammen. Sie tragen eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl und sorgen dafür, dass junge und alte Menschen sichere Lebensräume vorfinden. Wir wollen gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens entwickeln und die Prävention gegen sexualisierte Gewalt und geistlichem Machtmissbrauch zu einem festen Bestandteil unserer Arbeit machen.

Dies setzt voraus, dass wir unabhängig davon in welcher Weise wir Teil der Gemeinde sind, respektvoll und auf Augenhöhe miteinander kommunizieren und eine offene und kritische Auseinandersetzung unabhängig von Hierarchie und Status möglich ist.

Um sich achtsam im Kontext unserer Pfarrei zu bewegen, um sowohl Grenzüberschreitungen zu erkennen und geistlichen Missbrauch oder sexualisierte Gewalt wahrzunehmen, ist eine Haltung erforderlich, die die Möglichkeit übergreifigen und gewalttätigen Verhaltens innerhalb der Gemeinde anerkennt und kritische Situationen mit Blick auf diese Möglichkeiten reflektieren kann. Hierzu gehört nicht nur eine Haltung des Hinhörens und des Hinsehens, sondern auch die eigene Haltung kritisch zu prüfen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn tatsächlich Fälle sexualisierter Gewalt innerhalb der Gemeinde vermutet und gemeldet werden. Die Erfahrung von Gemeinden, in denen (mutmaßliche) Taten geschehen sind, zeigen wie gravierend die Auswirkungen auf die Beteiligten und die Gemeinden sein können. Wir möchten betroffenen sensibel agieren, diese unterstützen und schützen. Dies gelingt uns nur dann, wenn wir ohne Vorurteile und Vorverurteilungen handeln.

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen für die Präventionsarbeit

Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019, für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt zum 01.01.2020 (KA 1/2020) (RO Präv)

Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019, für das Bistum Dresden-Meißen erlassen zum 01.01.2022 (KA 1/2022) (AB)

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) vom 18.11.2019, für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt zum 01.01.2020 (geänderte Fassung KA 48/2022) (IO)

2.2 Schutz- und Risikofaktoren

Die Basis zur Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes bildet eine Schutz- und Risikoanalyse (RO Präv, Punkt 3). Die Identifikation möglicher Risikofaktoren und die Feststellung von Gefährdungspotentialen stellen eine permanente Aufgabe dar. Eine Risikoanalyse wird neuerlich durchgeführt, wenn:

- Veränderungen von Rahmenbedingungen erfolgen (z.B. neue Gemeindegruppen, neue Angebote und Veranstaltungsformate ...)
- oder Vorkommnisse auf Lücken deuten

Eine Risikoanalyse umfasst bei der neuerlichen Durchführung nicht zwangsläufig die gesamte Pfarrei, sondern kann sich auf einzelne Gemeinden oder Teilbereiche beziehen.

Bei der Durchführung wird besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte gerichtet:

- Abhängigkeitsverhältnisse (sowohl zwischen Mitarbeitenden als auch Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und Betreuenden und Gruppenleitenden)
- Betreuungsverhältnisse (Verantwortungsbereiche, -aufteilungen)
- Vernetzung verantwortlicher Akteure in der Kinder- und Jugendarbeit miteinander
- organisatorische und räumliche Bedingungen
- Kommunikations- und Interventionskultur

Für die Planung, Umsetzung und Auswertung sind die Präventionsfachkräfte (PFK) in Zusammenarbeit mit den Gemeindebeauftragten zuständig. Mit diesen wird auch das methodische Vorgehen abgestimmt. Die Ergebnisse der Risikoanalyse fließen in die Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes ein.

2.3 Präventionsfachkräfte

Gemäß der Rahmenordnung Prävention benennt jeder kirchliche Rechtsträger mindestens eine Präventionsfachkraft. Für die Katholische Pfarrei Hl. Mutter Teresa Chemnitz sind Herr Johannes Köst und Frau Anne Sanders beauftragt. Sie sind erreichbar unter:

Johannes Köst

Tel.: +49 37167601527 oder +49 15561 475202

E-Mail: Johannes.Koest@pfarrei-bddmei.de

Anne Sanders

E-Mail: praevention-sanders@hmt-c.de

Die Präventionsfachkräfte sind ansprechbar für Mitarbeitende, ehrenamtlich Tätige sowie Gemeindeglieder bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Sie kennen die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und können über interne und externe Beratungsstellen informieren.

Sie unterstützen die Leitung der Pfarrei bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes sowie der Platzierung des Themas Prävention in den Strukturen und Gremien der Pfarrei (AB § 7) und zeigen gegenüber der Leitung Handlungsbedarf an.

3 Persönliche Eignung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Pfarrei

Bei Personen, die im Auftrag der Pfarrei mit Menschen arbeiten, ist deren Eignung für ihren jeweiligen Einsatz zu prüfen.

Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch verurteilt sind, werden nicht eingesetzt. Das wird durch Einsichtnahme in das Erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) überprüft.

Zu Beginn ihrer Tätigkeit werden die künftigen Mitarbeitenden über den Präventionsansatz unserer Pfarrei informiert und auf verpflichtende Präventionsschulungen hingewiesen.

Ihnen wird erklärt, in welchem Rahmen und in welcher Intensität sie künftig mit Menschen zusammen-treffen bzw. zusammenarbeiten werden. Sowohl Bewerberinnen und Bewerber als auch ehrenamtlich Engagierte werden darauf hingewiesen, dass sie ein EFZ vorlegen und eine gemeinsame Schutzerklä-rung unterzeichnen müssen.

Verdeutlicht wird darüber hinaus eine Grundhaltung im Umgang untereinander: Respektvoller Um-gang, Begegnung auf Augenhöhe, Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit und kollegiales Miteinander stehen dabei ebenso im Vordergrund wie unsere Bereitschaft für die Rechte Minderjähriger und schutz-und/oder hilfebedürftiger Erwachsener einzutreten und diese zu wahren.

Darüber hinaus geben wir alle relevanten Informationen aus, die die geltenden Standards beschreiben (ISK, RO PräV, AB, IO, Verhaltenskodex - siehe Anhang, Schulungen, EFZ).

Für die kostenfreie Beantragung des EFZ liegt im Pfarrbüro - entsprechend der Anforderung - ein vor-formuliertes Antragsschreiben bereit, das auch als E-Mail-Anhang versendet werden kann. Für ehren-amtlich Tätige stellt das Bundesjustizministerium das EFZ kostenlos aus. Zugleich wird hinge-wiesen, dass die entstehende Gebühr für das EFZ für bereits tätige hauptamtlichen Mitarbeitenden vom jeweiligen Anstellungsträger (Bistum oder Pfarrei) übernommen wird.

3.1 Haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende der Pfarrei

Alle angestellten Hauptamtlichen, unabhängig davon, wie intensiv ihr Kontakt zu Menschen ist, wer-den bei der Einstellung verpflichtet, das EFZ beim Arbeitgeber vorzuzeigen und alle fünf Jahre unauf-gefordert zu aktualisieren. Weiterhin muss eine gemeinsame Schutzerkklärung unterschrieben werden. Diese beinhaltet neben der Kenntnisnahme des Verhaltenskodex eine umgehende Mitteilungspflicht an den Dienstgeber, wenn ein Verfahren eingeleitet wird bzw. wenn entsprechende Vorwürfe erhoben werden. Neue Informationen werden durch den hauptamtlichen Leiter- unter Beachtung des Daten-schutzes – an die PFK weitergeleitet. Alle Unterlagen werden in den Personalakten hinterlegt.

In den jährlichen Mitarbeitendengesprächen mit dem unmittelbaren Vorgesetzten werden die Erfah-rungen mit der Umsetzung des ISK thematisiert. Die entsprechenden Gespräche werden vom leitenden Pfarrer oder einer von ihm beauftragten Person durchgeführt.

3.2 Ehrenamtliche Tätige in der Pfarrei

Fast ausnahmslos sind die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage kommenden Personen schon vor der Betrauung mit einer Aufgabe persönlich bekannt. Bieten sich bislang Unbekannte für Tätigkeiten an, so wird von der/dem Verantwortlichen mindestens ein persönliches Gespräch mit ihnen geführt, in dem ihre Qualifikation und Motivation für die Arbeit und deren charakterliche Eignung abgeschätzt werden. Verantwortlich ist in der Regel der/die Gemeindebeauftragte bzw. die zur Anforderung und Einsicht der erforderlichen Unterlage beauftragte Person.

Auch die schon länger in der Pfarrei Beschäftigten oder ehrenamtlich Tätigen sind an die Festlegungen gebunden, womit alle in die Thematik involviert sind.

Ob ein EFZ vorgelegt werden muss, hängt nicht vom Tätigkeitsumfang ab, sondern von Art, Dauer und

Intensität (Nah- und Abhängigkeitsbereich) des Kontakts mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Grundlage der Entscheidung ist die Einschätzung, wann ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht.

Auch Ehrenamtliche, die nicht selbständig und nicht über einen längeren Zeitraum im Bereich Kinder- und Jugendpastoral tätig sind, unterzeichnen eine gemeinsame Schutzklärung. Auch das wird entsprechend durch eine PFK dokumentiert und abgelegt. Dabei werden sie von den verantwortlichen Personen für die einzelnen Gemeinden unterstützt.

Die Dokumentation dient auch zur Sicherstellung der Zeitintervalle bis zur Auffrischung.

4. Beschwerdemanagement und Intervention

4.1 Beschwerdewege und Handlungsleitfäden

Im Rahmen des ISK werden Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufgezeigt. Damit wollen wir sicherstellen, dass Missstände von allen direkt und indirekt Betroffenen, benannt werden können.

Wir verpflichten uns auf eine Haltung, in der wir kritischen Anmerkungen oder Beschwerden nicht mit Unmut und Ablehnung begegnen, sondern diese ernst nehmen und überprüfen, sowie die notwendigen Schlussfolgerungen daraus ziehen. Wie und wo Beschwerde möglich ist, wird von uns transparent und in einfacher Sprache auf der Homepage veröffentlicht.

Bei Beschwerden, bei denen es Hinweise auf sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzungen gibt und bei der Vermutung von sexualisierter Gewalt sind die vom Bistum Dresden-Meißen entwickelten Handlungsleitfäden (Augen auf, Hinsehen und Schützen, [Kinder und Jugendliche](#) und [schutz- und/oder hilfebedürftige Erwachsene](#)) für die hauptamtlichen Mitarbeitenden verbindlich. Die Mitarbeitenden wurden zu diesen Handlungsleitfäden geschult und sind mit dem Vorgehen vertraut. Um Unklarheiten im Vorgehen zu vermeiden und ein der Situation angemessenes Handeln gewährleisten zu können, beraten sie sich bei eingehenden Meldungen und angezeigten Beschwerden mit der zuständigen Präventionsfachkraft. Je nach Fall werden externe Fachberatungen hinzugezogen und/oder die Leitungsstelle sowie die unabhängigen Ansprechpersonen im Bistum informiert.

4.2 Qualitätsmanagement (QM)

Das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept wird in Zusammenarbeit mit den Gremien der Pfarrei und auf Grundlage der Rahmenordnung Prävention des Bistum Dresden-Meißen (RO Präv) ständig weiterentwickelt. Durch einen ständigen Erkenntnisgewinn in der Präventionsarbeit lässt sich das ISK nicht einmalig festschreiben. Durch die kontinuierliche Fortschreibung des Konzeptes wollen wir in der Pfarrei eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts sowie der gegenseitigen Wertschätzung nachhaltig fördern.

Das Schutzkonzept wird überprüft und gegebenenfalls überarbeitet, wenn ein Vorfall von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrei bekannt wird oder es strukturelle Veränderungen erfordern, spätestens jedoch nach drei Jahren. Die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes wird durch die PFK initiiert und durch die Gemeindebeauftragten unterstützt.

Bei einem Personalwechsel stellen wir rechtzeitig sicher, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden.

Dieses institutionelle Schutzkonzept wird sowohl in Papierform als auch digital veröffentlicht und ist allen Mitarbeitenden, Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten und Gemeindemitgliedern zugänglich.

4.3 Fort- und Weiterbildung

Im Rahmen der Beteiligung in der Begleitung und Leitung von Gruppen Minderjähriger und schutz- und/oder hilfebedürftigen Erwachsenen werden alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt. Im Blick auf vorhandene bzw. zu erwerbende Fähigkeiten leistet die Pfarrei Unterstützung in den Bereichen von Präventionsschulung, Jugendleitercard und verschiedenen pädagogischen Kompetenzen.

Grundschulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige verpflichtend. Die Intensität der Schulung (3 bis 9 Stunden) hängt davon ab, wieviel Kontakt eine Person zu Schutzbefohlenen hat oder welche Leitungsaufgaben ihr zukommen (siehe Nr. 3.6 RO Präv und § 8 AB).

Wir informieren Mitarbeitende, Ehrenamtliche und Gemeindemitglieder regelmäßig über Prävention

gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Machtmissbrauch sowie entsprechende Schulungsangebote und sorgen dafür, dass alle Mitarbeitende an entsprechenden Schulungen regelmäßig teilnehmen. Für hauptamtlich Beschäftigte und Ehrenamtliche, die selbständig Gruppen leiten, ist eine Schulung zur Vertiefung/Auffrischung mindestens alle 5 Jahre vorgeschrieben. Die Teilnahme wird durch die PFKs dokumentiert.

4.4 Veranstaltungen zum Thema Prävention

Für eine erfolgreiche Präventionsarbeit ist es wichtig, die Gemeindemitglieder umfassend einzubeziehen. Hierfür sollen unterschiedliche Formate entwickelt und Möglichkeiten genutzt werden. Neben der Integration des Themas in reguläre Veranstaltungen (z.B. Unterricht, Erstkommunionvorbereitung, Elternabende) sollen Formate zu konkreten Informationsveranstaltungen konzipiert und erprobt werden.

Darüber hinaus können Bedarfe zu Weiterbildung und zu Informationsveranstaltungen an die PFKs gemeldet werden. Spezifische Veranstaltungen sind sowohl für einzelne Gruppen als auch ganze Gemeinden denkbar. Neben allgemeinen Informationen zur Präventionsarbeit in der Pfarrei können auch spezifischere Themen in den Veranstaltungen aufgegriffen werden.

Als Pfarrei wollen wir ebenfalls einen Beitrag dazu leisten, dass Kinder ihr Recht, gesund und geschützt aufzuwachsen, leben können. In vielen verschiedenen Gruppen und Kreisen haben sie die Gelegenheit, unsere Gemeinde als Teil der Kirche und Gemeinschaft im Glauben kennenzulernen.

Um sie gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein sowie ihrer Handlungsfähigkeit zu stärken, etablieren wir Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsbestärkung. So findet u.a. in regelmäßigen Abständen ein Starkmachtag für Kinder statt.

5. Inkrafttreten, Überprüfung

Das vorliegende Schutzkonzept wird für die Pfarrei Hl. Mutter Teresa Chemnitz mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Das Konzept wurde der Präventionsbeauftragten des Bistums Dresden-Meißen am 29.06.2023 per E-Mail zugesandt und am 03.08.2023 bestätigt.

Das Konzept wurde am 30.08.2023 vom Pfarreirat beschlossen und ist somit rechtskräftig.

Chemnitz, den 30.08.2023

Propst Benno Schäffel
Pfarrer

Frau Marika Lang
Vorsitzende Pfarreirat

Anhang 1: Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Präventionsfachkraft für die Pfarrei Hl. Mutter Teresa Chemnitz

Johannes Köst

Tel.: +49 37167601527 oder +49 15561 475202

E-Mail: Johannes.Koest@pfarrei-bddmei.de

Anne Sanders

E-Mail: praevention-sanders@hmt-c.de

Präventionsbeauftragte für das Bistum Dresden-Meißen

Julia Eckert

Tel.: 0351 / 31563-251

Fax: 0351 / 31563-2251

E-Mail: praevention@bddmei.de

Karin Zauritz

Tel.: 0351 / 31563-250

Fax: 0351 / 31563-2250

E-Mail: praevention@bddmei.de

Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt:

Ursula Hämmerer

Tel: 0173 536 5222

E-Mail: haemmerer@bddmei.de

Dr. Michael Hebeis

Tel: 0172 3431 067

E-Mail: hebeis@bddmei.de

Manuela Hufnagl

Tel: 0162 1762 761

E-Mail: hufnagl@bddmei.de

Aktuelle Namen und Kontaktdaten der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Bistum:

Präventionsarbeit im Bistum Dresden-Meißen: www.bistum-dresden-meissen.de/praevention oder

[Intervention und Hilfe für Betroffene](#)

Anhang 2: Verhaltenskodex

Ziel des Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex unserer Pfarrei beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen, und bietet Orientierung für adäquates Verhalten. Er ist ein Schritt auf dem Weg zu einer Kultur der Achtsamkeit. »Achtsamkeit« meint aber nicht ausschließlich Kontrolle, sondern lenkt die Aufmerksamkeit auf das besondere Schutzbedürfnis von Minderjährigen in ihrer physischen und psychischen Entwicklung, sowie Schutz- oder Erwachsenen.

Der Verhaltenskodex sensibilisiert für Grenzverletzungen aller Art, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit. Deshalb thematisiert der Verhaltenskodex auch die Themen Sprache und Wortwahl, Nähe und Distanz, Angemessenheit von Körperkontakten, Beachtung der Intimsphäre, Zulässigkeit von Geschenken, Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken, Disziplinierungsmaßnahmen, Verhalten bei Veranstaltungen, Freizeiten und Reisen. Der Verhaltenskodex gibt die Rahmenbedingungen für die Gestaltung pädagogischer und abhängigkeitsgeprägter Beziehungen vor.

Das authentische Vorleben von Gewaltverzicht, den respektvollen und akzeptierenden Umgang miteinander, eine altersgerechte, liebevolle und verständnisvolle Begleitung und eine entsprechende Vermittlung und Erklärung unserer wesentlichen Werte und Regeln sind die Grundpfeiler unserer Arbeit mit allen Zielgruppen.

1. Nähe und Distanz

Nähe und Distanz in pädagogisch-pastoralen Zusammenhängen angemessen auszuüben, ist eine stetige Herausforderung und lässt sich nur schwer festschreiben. Die Art, wie pädagogische Beziehungen gestaltet werden, muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Bestehende Verwandtschaft oder Freundschaften werden im Team und auch ggf. in der Gruppe transparent gemacht.

Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie Schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, dass sie angstfrei erlebbar und keine Grenzen überschritten werden. Individuelle Grenzpfindungen werden ernst genommen und geachtet.

2. Sprache und Wortwahl

Generell und insbesondere im Umgang mit Kindern und Jugendlichen legen wir Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation. Wir achten die Person, indem wir auf Beleidigungen und Herabsetzungen verzichten. Vorhandene Machtgefälle durch hierarchische Strukturen werden berücksichtigt und gemeinsam reflektiert. Eine Kommunikation auf Augenhöhe wird angestrebt und vor-sätzlicher Überforderung vermieden. Wir achten auf eine freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein.

Grenzverletzungen in Form von verbaler Aggression/verbaler Gewalt werden unterbunden und wenn nötig moderierend in Streitgespräche eingegriffen.

3. Körperkontakt

In der Arbeit mit Menschen sind körperliche Berührungen nicht auszuschließen. Diese haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden. Auch Betreuungspersonen achten auf ihre eigenen Grenzen und kommunizieren diese angemessen.

4. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Insbesondere bei Veranstaltungen

mit Übernachtungen braucht es transparente Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Minderjährigen als auch der, schutz- und/oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.

Generell gelten hier die Regeln des guten Anstandes. Im Normalfall wird vor dem Betreten eines Zimmers angeklopft und auf Eintrittserlaubnis gewartet (außer bei Gefahr im Verzug).

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Kinder und Jugendliche dürfen bei Sammelduschen auch mit Badebekleidung duschen. Bei einfachen Sanitäranlagen muss eine Regelung getroffen werden, die die Trennung der Geschlechter garantiert.

An unseren Angeboten nehmen normalerweise nur Kinder teil, die schon alt genug sind um allein auf Toilettengang und Körperhygiene zu meistern. Ausnahmen bilden die Frohe Herrgottsstunde und die Kleinkinderkatechese. Sind die Eltern dabei nicht mit anwesend, werden vorab eigene Vereinbarungen zwischen der Verantwortlichen und den Eltern getroffen.

5. Handhabung von Geschenken

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig. Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenkes zu achten.

Wir wenden uns gegen regelmäßige Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die zu einer Abhängigkeit gegenüber dem Schenkenden führen könnte.

6. Medien und Soziale Netzwerke

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit selbstverständlich. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig.

Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen und gewaltverherrlichenden Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten und das Zeigen/die Verwendung werden geahndet.

Wir halten Minderjährige dazu an, in der Kommunikation in sozialen Netzwerken Respekt und Umsicht walten zu lassen und strikt auf verunglimpfende Texte und entwürdigende Fotos zu verzichten.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und deren Geschäftsbedingungen zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild und die Kirchliche Datenschutzordnung (KDO) zu beachten.

Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Mobiltelefon, Kamera und Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen. Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (Umziehen, Duschen...) nicht beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

7. Einhaltung vereinbarter Regeln

Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander fordern wir das Einhalten vereinbarter Regeln ein. Jegliche Anwendung von körperlicher und verbaler Gewalt lehnen wir ab. Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Verspottung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

8. Verhalten bei Veranstaltungen

Bei Freizeiten mit Übernachtungen wird, wo immer möglich, auf geschlechtergetrenntes Schlafen geachtet.

Es ist möglich, dass sich notwendige Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Auf allen Veranstaltungen und Reisen werden Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Ist das nicht möglich, werden die Erziehungsberechtigten vor der Maßnahme darüber informiert.

Bei Übernachtungen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten, sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

Die Intimsphäre aller Teilnehmenden ist stets zu achten.